

## 2.2.2. Die Solidarität mit dem antiimperialistischen Kampf der Völker

*Die Unterstützung des Strebens der Völker nach nationaler Unabhängigkeit und Freiheit ist Ausdruck und Konsequenz des Wesens der sozialistischen Staatsmacht.* Ausdrücklich bestimmt die Verfassung in Art. 6 Abs. 3: „Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, in ihrem Ringen um gesellschaftlichen Fortschritt.“ Diese verfassungsrechtliche Zielsetzung steht im Einklang mit den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts, die für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich sind (Art. 8 Abs. 1 Verfassung). So gehört es zu den in der Charta der Vereinten Nationen fixierten Grundsätzen und Zielen, für die Gleichberechtigung von großen und kleinen Nationen, für sozialen Fortschritt und einen höheren Lebensstandard bei größerer Freiheit einzutreten und die Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu verfechten.“ Zahlreiche UNO-Resolutionen haben diese Grundsätze konkretisiert, so insbesondere die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14.12. 1960<sup>100</sup> und die Prinzipien Deklaration der Vereinten Nationen vom 24.10.1970.<sup>101</sup> In der Prinzipien Deklaration, durch die die allgemein verbindlichen Prinzipien des Völkerrechts eine authentische Interpretation erfahren haben,<sup>102</sup> wird die Verpflichtung aller Staaten hervorgehoben, in Übereinstimmung mit der Charta die Verwirklichung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu unterstützen und dem „Kolonialismus unter gebührender Berücksichtigung des frei geäußerten Willens der betreffenden Völker unverzüglich ein Ende zu bereiten.“ Diesem gerechten Kampf der kolonial unterdrückten Völker entspricht ihr Recht, bei „ihren Aktionen und ihrem Widerstand gegen solche Gewaltmaßnahmen in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung... um Unterstützung nachzusuchen und diese zu erhalten“<sup>103</sup>.

Die DDR erfüllt, dem Klassencharakter der sozialistischen Staatsmacht gemäß, ihre Verpflichtungen zu antiimperialistischer und antikolonialistischer Solidarität. Die SED, so formuliert das Programm der Partei, fördert „aktiv die Festigung des engen Bündnisses der Deutschen Demokratischen Republik mit den Völkern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, die gegen Imperialismus und Neokolonialismus kämpfen. Sie entwickelt zu ihnen freundschaftliche und beiderseits vorteilhafte

99 Vgl. Charta der Vereinten Nationen, GBl. II 1973 S. 146 ff., Präambel u. Art. 1 Abs. 2; Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 142 ff.

100 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 710 ff.

101 Vgl. „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.

102 Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 157 f.

103 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1173 f.